



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Bescheinigung zur Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2

gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 CoronImpfV

vom 21.04.2021

Auf Grundlage der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronImpfV) in der jeweils geltenden Fassung haben u. a. Personen nach den §§ 2 bis 4 CoronImpfV priorisierten Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus-SARS-CoV-2. Diese Bescheinigung gilt gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 b) CoronImpfV für Feuerwehreinsatzkräfte (Haupt- oder Ehrenamt), die als Ersthelfer in Kontakt mit Patientinnen und Patienten/Verletzten stehen und den Rettungsdienst unterstützen können, aber noch nicht geimpft sind.

Anspruchsberechtigte Person nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b) CoronImpfV:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Hiermit bestätigt der Aussteller dieser Bescheinigung, dass die anspruchsberechtigte Person als Feuerwehreinsatzkraft (Haupt- oder Ehrenamt) tätig ist und als Ersthelfer in Kontakt mit Patientinnen und Patienten/Verletzten steht und den Rettungsdienst unterstützen kann:

Name des Ausstellers:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefonnummer:

Ort, Ausstellungsdatum

Unterschrift & Stempel
(Feuerwehr)

Diese Bescheinigung dient als Nachweis der Anspruchsberechtigung gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 CoronImpfV für zwei Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (die zweite Impfung in entsprechendem zeitlichen Abstand) in einem Impfzentrum des Landes Baden-Württemberg.

Wir weisen darauf hin, dass die Bescheinigung regelmäßig aktualisiert wird. Die aktuelle Bescheinigung finden Sie auf der Homepage des Ministeriums für Soziales und Integration.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit nach 3 Monaten (ab dem Ausstellungsdatum).

Hinweis: Bitte bringen Sie diese ausgefüllte, unterzeichnete und ggf. gestempelte Bescheinigung im Original mit zum 1. Impftermin. Ohne Vorlage der Originalbescheinigung kann keine Impfung erfolgen!